



Stadt Stein am Rhein

StR 932.100

MARKTORDNUNG FÜR DEN WOCHENMARKT

vom 02.09.2005

Inhaltsverzeichnis	
Wochenmarkt	3
Fischwarenmarkt	3
Feiertage	3
Warenangebot	3
Fischmarkt	3
Organisation	3
Aufsicht	3
Anmeldung	4
Gebühren	4
Einrichtungen	4
Lebensmittel	4
Messmittel	4
Preisanschrift	4
Widerhandlungen	5
Inkrafttreten	5
ANHANG	6

Der Einwohnerrat der Stadt Stein am Rhein erlässt gestützt auf Art. 1 des Gesetzes über Warenhandel und Schaustellungen, Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, und Art. 21 lit. c der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein vom 21. März 2003, die folgende Marktordnung:

Art. 1

Wochenmarkt

Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausplatz statt. Er besteht aus dem Frischwaren- und dem Fischmarkt

Art. 2

Fischwarenmarkt

¹ Der Frischwarenmarkt findet jeden Samstagvormittag zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr statt.

Feiertage

² Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Samstag, so wird der Frischwarenmarkt am Freitag davor abgehalten.

Warenangebot

³ Der Frischwarenmarkt dient vor allem dem Verkauf einheimischer Erzeugnisse wie Gemüse, Obst, Beeren, Kartoffeln, Eier, Honig, kontrollierten Pilzen, Blumen und Brot usw.

⁴ Über die Zulassung anderer Produkte entscheidet der Stadtrat auf Gesuch hin.

Art. 3

Fischmarkt

Der Fischmarkt findet jeden Mittwoch- und Samstagvormittag zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr statt.

Art. 4

Organisation

¹ Die Organisation des Wochenmarktes obliegt dem Stadtrat.

Aufsicht

² Die Stadtpolizei beaufsichtigt den Wochenmarkt im Auftrage des Stadtrates. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Anmeldung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Marktfahrer, die einen Platz oder Stand belegen wollen, melden sich schriftlich, unter Angabe der Verkaufsartikel, bis spätestens am Dienstag vor dem Markttag bei der Stadtpolizei an.</p> <p>² Wer sich nicht anmeldet hat keinen Anspruch auf einen Stand oder Platz.</p> <p>³ Die Stadtpolizei bezeichnet die Verkaufsplätze und bestimmt die Aufstellungsordnung.</p>
Gebühren	<p>Art. 6</p> <p>¹ Für die Überlassung von Plätzen, Ständen und Stromanschluss, sowie zur Deckung der Kosten der Marktpolizei haben die Marktfahrer Gebühren zu entrichten.</p> <p>² Der Stadtrat erlässt den Gebührentarif.</p>
Einrichtungen	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Stromanschluss auf dem Rathausplatz steht den Marktfahrern zum Anschluss der Messmittel (Waagen) zur Verfügung.</p> <p>² Der Stadtrat bestimmt den Ort, wo das Standmaterial bezogen und nach dem Markt zurückgebracht werden kann.</p>
Lebensmittel	<p>Art. 8</p> <p>Die auf dem Markt angebotenen Lebensmittel müssen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung für Lebensmittel entsprechen.</p>
Messmittel	<p>Art. 9</p> <p>¹ Es sind nur amtlich geprüfte Messmittel (Waagen) zu verwenden.</p>
Preisanschrift	<p>² Die Anschrift der Preise richtet sich nach dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb und dem Bundesgesetz über das Messwesen sowie den dazugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen.</p>

Widerhandlungen

Art. 10

Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt oder Anordnungen missachtet, kann gemäss Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mit Busse bestraft werden.

Inkrafttreten

Art. 11

¹ Die Marktordnung für den Wochenmarkt wurde vom Einwohnerrat am 2. September 2005 genehmigt.

² Sie ersetzt die Marktordnung vom 22. März 1993 und tritt auf Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Stein am Rhein, 2. September 2005

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin: sig. Uschi Knecht

Der Aktuar: sig. Rolf Oster

ANHANG

Änderung Gebührenreglement

Der Stadtrat hat die folgenden Positionen des Gebührenreglementes vom 3. März 2004 geändert. Der neue Text lautet:

22 Stadtpolizei

223 Frischwarenmarkt

Miete für einen Platz	Pro Tag	Fr.	4.00
	Pro Monat	Fr.	12.00
	Pro Jahr	Fr.	80.00
Miete für einen Platz mit Stand	Pro Tag	Fr.	6.00
	Pro Monat	Fr.	15.00
	Pro Jahr	Fr.	100.00

229 Benützung des öffentlichen Grundes

f) Stromkosten

Stromkosten, Weiterverrechnung ohne Zuschlag	Nach Aufwand
Zählermiete, Weiterverrechnung, ohne Zuschlag, nach Zeitdauer der Beanspruchung	Pro Rata

26 Erbschaftswesen und Vormundschafswesen

263 Entschädigung Vormund, Beirat, Beistand

Ohne Nachweis von Besuchen, Fahr- und Telefonspesen

c) Vermögen bis Fr. 50'000.--

Entschädigung zu Lasten der Stadtkasse

- Minimalentschädigung pro Jahr	Fr.	500.00
- Maximalentschädigung pro Jahr	Fr.	720.00

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Stein am Rhein,

Im Auftrage des Stadtrates
Der Stadtschreiber